

Zeven, 18.11.2020

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/438/2016-21	
Beratungsfolge		Termin	
Samtgemeindeausschuss		26.11.2020	
Samtgemeinderat		09.12.2020	

TOP: Kommunalwahlen 2021; Bestellung des Wahlleiters und des Vertreters

Sachverhalt/Begründung:

Gem. § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist der Samtgemeindebürgermeister auch Samtgemeindegewahlleitung. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Nach § 9 Abs. 3 Ziff. 3 NKWG kann der Rat abweichend von Abs. 1 Bedienstete der Samtgemeinde für die Samtgemeindegewahlleitung und für die Gemeindegewahlleitung der Mitgliedsgemeinden als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Es wird gem. § 9 Abs. 2 NKWG vorgeschlagen, Herrn Samtgemeindebürgermeister Henning Fricke zum Wahlleiter und Herrn Ralf-Cordes zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, Herrn Henning Fricke zum Wahlleiter der Samtgemeinde Zeven und Herrn Ralf-Cordes zum stellvertretenden Wahlleiter der Samtgemeinde Zeven zu berufen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3				SGBGM	